

Zweimal Abbruch, einmal Bauverbot für Mobilfunkantennen: Drei französische Gerichtsurteile, die mit dem Vorsorgeprinzip Ernst machen

Tassin La Demi-Lune (Grand Lyon)

Tribunal de grande instance de Nanterre, 18.09.2008, R.G. N° 07/02173 (*Erste Instanz*)

„Auch wenn die teils festgestellten, teils vermuteten Gesundheitsstörungen einen Schaden darstellen, dessen Zusammenhang mit der Nähe zu den Antennen noch zu beweisen ist, so besteht doch immerhin Gewissheit darüber, dass ein Risiko für Beschwerden – zu unterscheiden von den Beschwerden selbst – durchaus existiert, denn es ist unbestritten, dass die in dieser Materie kompetenten internationalen wie auch nationalen Behörden die Anwendung des Vorsorgeprinzips empfehlen. [...] Nun stellt es aber an sich schon eine störende Einwirkung auf die Nachbarschaft dar, seinen Nachbarn wider seinen Willen einem sicheren Risiko und nicht bloss – wie es die Verteidigung behauptet hat – einem hypothetischen Risiko auszusetzen. [...] Im vorliegenden Fall kann das Risiko in Anbetracht dessen, dass keine spezifischen Belege vorgewiesen wurden, nur durch die Entfernung der Anlage beseitigt werden. Der von den Antragstellern erlittene Schaden wird mit einer Entschädigung von 3'000 € pro Ehepaar aufgewogen. [...] Aus diesen Erwägungen verurteilt das Gericht die Firma Bouygues Télécom zur Entfernung der Sende- und Empfangseinrichtungen unter Androhung einer Busse von 100 € pro Tag Verspätung.“

Cour d'Appel de Versailles, 04.02.2009, R.G. N° 08/08775 (*Zweite Instanz*)

In Erwägung „... dass, auch wenn das Eintreffen des Risikos hypothetisch ist, aus den in den Debatten vorgewiesenen wissenschaftlichen Beiträgen und Publikationen und aus den unterschiedlichen gesetzgeberischen Positionen der verschiedenen Länder doch hervorgeht, dass die Ungewissheit über die Unschädlichkeit einer Exposition gegenüber den von den Mobilfunkantennen ausgesendeten Strahlung fortbesteht und als ernstzunehmend und der Lage angemessen bezeichnet werden kann; [...]“ *bestätigt das Gericht das Urteil des Tribunal de grande instance de Nanterre. Es erhöht sogar die Entschädigungssumme an die betroffenen Ehepaare von erstinstanzlich je 3'000 € auf 7'000 €.*

Original-Urteile:

www.next-up.org/pdf/Cour_Appel_Versailles_Jugement_Riverains_Antennes_Relais_Contre_Bouygues_Telecom_04_02_2009.pdf

Châteauneuf du Pape

Tribunal de grande instance de Carpentras, 16.02.2009, Affaire N° 08/00707

„Kein Element erlaubt es gegenwärtig dem Gericht, die Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung von vornherein auszuschliessen. [...] Es bestehen ganz ernsthafte Fragen bezüglich der potentiellen Gefahr, die von dieser Art von Anlagen ausgeht. Es geht um ein Risiko, das als durchaus denkbar, ja als wahrscheinlich beurteilt werden kann. [...] Es ist dem Gericht wichtig, auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Ehepaars B. und angesichts des Risikos für die Gesundheit auf die Prävention zu pochen, statt auf einen blinden Glauben an Normen zu setzen, welche jegliche Möglichkeit eines Risikos ausschliessen. Diese Normen sind nicht unantastbar.“ *Das Gericht verfügt den Abbruch der strittigen Mobilfunksendeanlage und spricht dem betroffenen Ehepaar eine Entschädigung von 1'500 € zu.*

Original-Urteil: www.next-up.org/pdf/Jugement_Tribunal_Grande_Instance_de_Carpentras_Riverains_Contre_Sfr_16_02_2009.pdf

Notre Dame d'Allençon

Tribunal de grande instance d'Angers, 05.03 2009, Dossier N° 08/00765

„Das Vorsorgeprinzip gebietet uns, die Ausführung des Bauprojektes für Mobilfunkantennen auf dem Kirchturm von Notre Dame d'Allençon zu untersagen. Dieses Verbot ist eine wirksame und verhältnismässige Massnahme zur Verhütung eines Risikos schwerer und irreversibler Schäden für die Umgebung zu einem wirtschaftlich akzeptablen Preis.“

Original-Urteil: www.next-up.org/France/Maine-et-Loire.php#1

Übersetzungen: www.buergerwelle-schweiz.org
22.03.09